



# Satzung des TSV 02 Berching

## § 1

### Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein wurde am 24. September 1902 als Turnverein Berching gegründet und am 1. März 1947 in Turn- und Sportverein 1902 Berching umbenannt.
2. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1902 Berching e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berching, Landkreis Neumarkt/Opf. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neumarkt eingetragen. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
4. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Vereinszweck

1. Der TSV 02 Berching verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Errichtung, Ausbau und Unterhalt von Sportanlagen,
- b) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- c) Sportveranstaltungen aller Art,
- d) Förderung des Jugendsport.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Stadt Berching zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



2. **Politische Parteibetätigung und Erörterung konfessioneller Fragen sind ausgeschlossen.**
3. **Vereinsämter sind Ehrenämter.**

### § 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und dessen einschlägiger Fachverbände.

### § 4 Mitgliedschaft im Verein

Der Verein besteht aus: aktiven Mitgliedern  
passiven Mitgliedern  
Ehrenmitgliedern

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.
2. Jeder, der sich um die Aufnahme in den Verein bewirbt, hat ein Aufnahmeformular auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben. Minderjährige Bewerber haben die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.
3. Die Entscheidung über Festsetzung und Höhe einer Aufnahmegebühr wird der Mitgliederversammlung übertragen.  
Es genügt einfache Stimmenmehrheit.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben mit **Volljährigkeit Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen und sind wählbar.**
2. Die Mitgliedschaft gewährt das Recht zum Eintritt in die einzelnen Abteilungen des Vereins.



3. Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins benützen, soweit hierzu nicht noch ein gesonderter Beitritt und ein gesonderter Beitrag zu einer Abteilung erforderlich ist. (siehe § 8)
4. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Satzung und der Sportbetriebsordnung der einzelnen Abteilungen am Vereinsleben teilzunehmen.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Bestimmungen der Satzung und die Sportbetriebsordnung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
6. Die Mitglieder sind außerdem verpflichtet, das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern. Sie haben alle Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen des Vereins schmälern oder schädigen können.
7. **Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.  
Der Beitrag wird als Jahresbeitrag geleistet und in der Regel per Lastschrift erhoben.**
8. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit festgelegt.  
Die Beitragshöhe für Jugendliche muß geringer sein als die für erwachsene Mitglieder.

## § 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein. Die Haftung für alle bis zum Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen bleibt bestehen. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich.  
Er ist dem Vorstand bis zum 30. November unter Rückgabe des Vereinsausweises schriftlich mitzuteilen.
2. Die Beitragspflicht eines ausscheidenden Mitgliedes erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres.
3. Mitglieder, die mit einer Funktion betraut waren, haben vor ihrem Austritt dem Vorstand über ihre Tätigkeit Rechenschaft zu geben.



4. Der Ausschluß aus dem Verein kann nur durch den Ehrenrat erfolgen.  
(siehe § 18, 2a und 5b)

Ausschlußgründe sind:

- a) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- b) dauernde Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- c) Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen
- d) ehrenloses und grob unsportliches Verhalten

Antrag auf Einleitung des Ausschlußverfahrens kann von jedem Vereinsmitglied an den Ehrenrat gestellt werden.

5. Bleibt ein Mitglied mit seinen Beiträgen länger als drei Monate im Rückstand, so ist es in 14-tägigen Abständen zweimal zu mahnen. Haben die Mahnungen keinen Erfolg, so kann das Mitglied durch Beschluß des **Vorstandes** aus der Mitgliedsliste gestrichen werden.
6. Minderjährige Mitglieder haben beim Austritt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beizubringen.

## § 8

### Die Abteilungen

1. Die Abteilungen des Vereins werden im allgemeinen von den Organen des Vereins unmittelbar verwaltet; **im Besonderen können sich einzelne Abteilungen nach Beschluß der Abteilungsversammlung und nach Zustimmung des Hauptausschusses vereinsintern selbständig verwalten; Die Vereinssatzung und ergänzende Ordnungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Hauptausschusses und des Vereinsvorstands sind satzungsgemäß verbindlich zu beachten.**
2. Für den Spiel- und Sportbetrieb der Abteilungen ist der Abteilungsleiter verantwortlich.
3.
  - a) Abteilungen des Vereins, die zur Durchführung ihres Sportbetriebes zusätzliche Geldmittel benötigen, sind durch  $\frac{3}{4}$  Mehrheitsbeschluß ihrer Mitgliederversammlung berechtigt, Sonderbeiträge und Sonderumlagen zu erheben; **die Erhebung von Sonderbeiträgen und -umlagen bedarf der Zustimmung des Vorstands des Hauptvereins; sie sind in Abteilungsversammlungen zu beschließen.**
  - b) Von der Bezahlung dieser Beiträge bzw. Umlagen kann die Zugehörigkeit zur Abteilung und die Benutzung deren Anlagen abhängig gemacht werden.



4. Die Abteilungsleiter haben jährlich in einer Mitgliederversammlung, zu der die Abteilungsmitglieder zwei Wochen zuvor durch Bekanntmachung in der Tageszeitung und durch Aushang im Vereinskasten einzuladen sind, über das abgelaufene Jahr Bericht zu erstatten. Bei Abteilungen mit eigener Finanzverwaltung hat der Kassenwart über die Kassenbelege zu berichten.
5. Alle zwei Jahre finden, mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung, die Abteilungswahlen statt. Dabei haben die Abteilungsleiter und die Abteilungsjugendleiter über die abgelaufene Wahlperiode zu berichten. Bei Abteilungen mit eigener Finanzverwaltung hat auch der Kassenwart Rechenschaft abzulegen. Gewählt werden von den **volljährigen** Mitgliedern die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter, von den Jugendlichen der Abteilung der Abteilungsjugendleiter und der Jugendsprecher. Bei Abteilungen mit eigener Sach- und Finanzverwaltung wird die in der Geschäftsordnung der Abteilung festgelegte Vorstandschaft gewählt. Die Geschäftsordnung muß sich **in den** Rahmen der Vereinssatzung **einpassen**.
6. Zu den Jahresversammlungen der Abteilung ist der Vorstand einzuladen.
7. Der Vorstand ist befugt, die Abteilungsverwaltung jederzeit zu überprüfen. Auch die Kassenprüfer des Vereins haben das Recht, die Kasse zu kontrollieren.
8. Abteilungsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
9. **Mitgliedsbeiträge samt Sonderbeiträgen und –umlagen erhebt der Hauptverein; an selbständige Abteilungen überweist der Hauptverein die mit den Abteilungen in einer Hauptausschußsitzung vereinbarten Beiträge und Umlagen; Änderungen der Beitragsabführung erfolgen im Einvernehmen mit den Leitungen der sich selbständig verwaltenden Abteilungen.**
10. Besteht eine Abteilung nur aus Jugendlichen, so wird der Abteilungsleiter vom Hauptausschuß des Vereins gewählt.



## § 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Willen des Vereins bilden sind:

1. Die Mitgliederversammlungen
  - a) die Jahresmitgliederversammlungen
  - b) die Generalversammlung (alle zwei Jahre)
  - c) die außerordentliche Mitgliederversammlung
  - d)
2. Der Vorstand
3. Der Hauptschuß
4. Der Ehrenrat

## § 10 Der Vorstand

- Den Vorstand bilden:
- a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende
  - c) der 3. Vorsitzende**
  - d) der Schatzmeister
  - e) der Schriftführer
  - f) der Vereinssportwart
  - g) der/die Vereinsjugendleiter (mit einer Stimme)**

## § 11 Amtdauer und Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Jahres aus, so hat es vor dem Hauptausschuß des Vereins über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Der Hauptausschuß hat umgehend einen Ersatzmann zu berufen, der die vakantgewordene Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch verwaltet.
3. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. oder stellvertretend vom 2. **oder 3.** Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens **vier** Mitglieder darunter der 1. oder der 2. **bzw. 3.** Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.



4. Der Vorstand ist gehalten, zu seinen Sitzungen die Abteilungsleiter einzuladen, deren Wirkungskreis behandelt wird.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## § 12 Gesetzliche Vertretung

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. oder 2. oder 3. Vorsitzende.
2. **Den Vorsitzenden** ist Einzelvertretungsbefugnis erteilt. Von der Einzelvertretungsbefugnis **dürfen der 2. und 3.** Vorsitzende im Innenverhältnis nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

## § 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Führung der Vereinsgeschäfte im Rahmen der an einen ordentlichen Geschäftsmann zu stellenden Anforderungen.  
Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, ordnungsgemäß Buch zu führen.
2. Der 1. Vorsitzende hat vornehmlich die Aufgabe, die ordentliche Geschäftsführung zu überwachen, Versammlungen und Sitzungen einzuberufen und zu leiten sowie den Verein nach außen hin zu vertreten; er kann **im Einzelfall** verbindliche Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von **DM 4.000,-- (Euro 2.000,--)** selbständig tätigen, ist jedoch gehalten, bei der nächsten Sitzung dem Vorstand darüber zu berichten; im Einvernehmen mit dem Vorstand kann er Geschäfte bis zu **DM 15.000,-- (Euro 7.500,--)** abwickeln.
3. Der **2. und 3.** Vorsitzende **haben** im Vertretungsfalle die gleichen Rechte und Pflichten wie der erste.
4. Dem Schatzmeister obliegt die ordentliche Führung der gesamten Kassengeschäfte des Vereins. Geldliche Verfügungen des Schatzmeisters bedürfen der Genehmigung bzw. der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden.
5. Der Schriftführer hat den anfallenden Schriftverkehr des Vereins zu erledigen, bei allen Versammlungen und Sitzungen genau Protokoll zu führen und Niederschriften zur Beurkundung von Beschlüssen zu erstellen, aus denen klar zu erkennen ist, ob Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind.
6. Der Vereinssportwart vertritt die aktiven Sportler des Vereins im Vorstand.



7. **Die Abteilungsvorstände bestellen** Mitarbeiter, die nicht gewählt werden müssen wie Mannschaftsbetreuer, Platzkassier, Platzwart, Gerätewart usw. und in Absprache mit **dem Vorstand** die Trainer und Übungsleiter.
8. **Die Aufgabe der Vereinsjugendleitung ergibt sich aus der Vereinsjugendordnung.**

#### § 14 Der Hauptausschuß

Den Hauptausschuß des Vereins bilden:

die Mitglieder des Vorstandes  
die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter  
der Organisationsleiter  
der Vereinsjugendleiter  
die Vereinsjugendleiterin  
der Ehrenvorsitzende

1. Dem Hauptausschuß obliegt:
  - a) die Beschlußfassung **über alle** grundsätzlich wichtige Fragen und Angelegenheiten, deren Beratung der Vorstand verlangt, insbesondere die Genehmigung von Ausgaben über **DM 15.000,-- (Euro 7.500,--)** und zu Beginn eines jeden Kalenderjahres die **Jahreshaushaltspläne der selbstverwalteten Abteilungen und des Hauptvereins.**
  - b) die Beschlußfassung in Abteilungsangelegenheiten auf Antrag des Abteilungsleiters und die Beschlußfassung über Angelegenheiten der Vereinsjugend auf Antrag des Vereinsjugendleiters.
  - c) die Verpachtung des Vereinsheimes
  - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Ehrenvorsitzenden
  - e) die Verleihung von Ehrenzeichen und Ehrenurkunden
  - f) die Überwachung des Vorstandes
2. Den Mitgliedern des Vorstandes steht in Fragen Überwachung kein Stimmrecht zu.
3. In Überwachungsangelegenheiten übernimmt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
4. Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft den Hauptausschuß zu Sitzungen ein, stellt die Tagesordnung auf und leitet die Versammlung.





5. Der Hauptausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.
6. Der Hauptausschuß soll wenigstens 4 x im Jahr zusammentreten. Er muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Ausschußmitglieder die Einberufung schriftlich mit Angabe der Gründe verlangt.  
Die Teilnahme an Hauptausschußsitzungen ist Pflicht; wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben kann den Ausschluß aus dem Ausschuß erwirken.
7. Die Mitgliederversammlung kann dem Hauptausschuß Angelegenheiten der Mitgliederversammlung übertragen.

#### § 15

##### Der Organisationsleiter, der Archivar

1. Der Organisationsleiter ist verantwortlich für die gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins. Er steht zu diesem Zwecke allen Abteilungen zur Verfügung und ist gehalten, die einzelnen Veranstaltungen im Interesse des Vereins zu koordinieren.  
Seine Tätigkeit muß stets dahin streben, dem Verein im Gesellschaftsleben der Gemeinde einen angemessenen Platz einzuräumen.
2. Der Archivar hat die Geschehnisse des Vereins festzuhalten, indem er Pressemitteilungen und Bildmaterial sammelt, um für spätere Generationen ein lückenloses Bild der Vereinsgeschichte zu bewahren.  
Es obliegt **den Abteilungen** die Erhaltung von Urkunden, Gastgeschenken und Erinnerungsgaben und die Pflege der Pokale. **Für die Erhaltung der Vereinsfahne sorgt der Vorstand.**

#### § 16

##### Die Mitarbeiterversammlung

Die Mitarbeiterversammlung besteht aus den Mitgliedern des Hauptausschusses und sämtlichen Mitarbeitern des Vereins wie Trainer, Übungsleiter, Mannschaftsbetreuer, Mannschaftsführer usw. Sie dient vor allem der gegenseitigen Information und soll die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt aller Mitglieder, die mit einer Funktion im Verein betraut sind, fördern.  
Der Vorsitzende soll die Mitarbeiterversammlung **im Bedarfsfall bzw. auf Antrag einer Abteilung** einberufen.



## § 17 Mitgliederversammlungen

### 1. Die Jahresmitgliederversammlung

Einmal im Jahr und zwar **im ersten Quartal** hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

- a) in ihr haben der 1. Vorsitzende über das abgelaufene Vereinsjahr, der Schatzmeister über die Kassenlage, der Vereinssportwart, der Organisationsleiter, die Abteilungsleiter und die Vereinsjugendleiter über das Jahresgeschehen ihres Aufgabenbereiches zu berichten.
- b) die Jahresmitgliederversammlung kann über anstehende Vorhaben des Vereins Beschlüsse fassen. Die Beschlüsse über Grundstücksverkehr sind ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten.
- c) sie muß bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine bis zur nächsten Generalversammlung gültige Ersatzwahl vornehmen.

### 2. Die Generalversammlung

Alle zwei Jahre findet **im ersten Quartal** die Generalversammlung (**die auch die Funktion einer Jahresmitgliederversammlung hat**) statt. Aufgabe der Generalversammlung ist:

- a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorsitzenden über die zweijährige Tätigkeit des Vorstandes mit gesondertem Kassenbericht des Schatzmeisters.
- b) die Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter und des **Vereinsjugendleiters**.
- c) die Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfer. Die Entlastung des Vorstandes.
- d) **die Entlastung des bisherigen Vereinsvorstandes**
- e) die Neuwahl des Vorstandes
- f) **die Bestätigung der in einer Jugendversammlung gewählten Vereinsjugendleitung**
- g) die Beschlußfassung über Vorhaben des Vereins
- h) die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- i) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.



#### Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch zweimalige Bekanntmachung in **den Lokalzeitungen** und durch Aushang im Vereinskasten einzuberufen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig und faßt, wenn nichts anderes bestimmt wird, Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit **per Handzeichen; auf Antrag von mindestens 1/10 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.** Bei Sachentscheidungen ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
6. Anträge, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen beim Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

#### § 18

#### Der Ehrenrat

1. Der Verein bildet zur Wahrung des Ansehens des Vereins und seiner Mitglieder einen Ehrenrat, **der von der Generalversammlung auf zwei Jahre zu wählen ist.**
2. Der Ehrenrat ist auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes zuständig für die Entscheidung in folgenden Fällen:
  - a) Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes
  - b) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern
3. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern und ist mit Ausnahme der Ziffer 4 nur in dieser Besetzung beschlußfähig. Die Mitglieder dürfen weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuß angehören. Die Verfahrensordnung regelt der Ehrenrat nach pflichtgemäßem Ermessen.
4. Von der Mitwirkung im Ehrenrat ist im Einzelfall ausgeschlossen, wer beteiligt ist, wer mit dem Antragsteller oder einem Beschuldigten verwandt oder verschwägert ist und wer in einem anderen Verfahren Beschuldigter ist.



5. a) Der Ehrenrat kann folgende Maßnahmen verhängen:
- Verwarnung
  - Entziehung von Mitgliederchten
  - Androhung des Ausschlusses
  - Ausschluß
- b) Der Ehrenrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.  
Stimmenthaltungen sind unzulässig.  
Die Entscheidungen sind endgültig.

### § 19

#### Ehrungen und Ehrenmitglieder

1. Der Verein kann Personen in Anerkennung ihrer Verdienste um den Verein und um den Sport im allgemeinen besonders ehren.  
**Die Kriterien hierfür beschließt der Hauptausschuß.**
2. Der Verein verleiht
  - a) die Ehrenmitgliedschaft
  - b) die Ehrenvorstandschaft
  - c) Ehrenzeichen und Ehrenurkunden für 25-jährige Mitgliedschaft
  - d) Ehrenzeichen und Ehrenurkunden für 40-, 50-, 60-, 70-, 75-, 80- jährige Mitgliedschaft
  - e) Ehrenzeichen und Ehrenurkunden an Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
2. Die Ehrungen werden in Mitgliederversammlungen oder bei besonderen Anlässen vorgenommen.

### § 20

#### Vereinsjugendordnung

Der TSV Berching gibt sich, bewußt der Verantwortung für die ihm anvertrauten Jugendlichen, die Vereinsjugendordnung.  
Der Verein will den vielseitig interessierten, körperlich und geistig gewandten, sozial gesinnten und lebensstüchtigen Gemeinde- und Staatsbürger mit heranbilden.

Dies geschieht vor allem durch vielseitige sportliche Ausbildung des Jugendlichen.

1. Die Jugendarbeit des TSV Berching richtet sich nach der Jugendordnung des Bayerischen Landessportverbandes.
2. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.



3. Verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins ist der Vereinsjugendleiter, in seiner Vertretung die Vereinsjugendleiterin.
4. Zur Durchführung der Jugendarbeit wird ein Vereinsjugendausschuß gebildet.

Ihm gehören an: der Vereinsjugendleiter  
die Vereinsjugendleiterin  
die Jugendleiter der Abteilungen  
der Vereinsjugendsprecher  
die Vereinsjugendsprecherin  
die Jugendsprecher der Abteilungen

Beratende Mitglieder für den Jugendausschuß können von der Jugendversammlung und vom Vorstand benannt werden.

5. Der Vereinsjugendausschuß soll wenigsten 3 x im Jahr zusammentreten.
6. Mindestens einmal im Jahr findet eine Jugendversammlung statt.

Sie besteht aus: dem Vereinsvorstand  
dem Vereinsjugendausschuß  
allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins

In ihr berichten der Vereinsjugendleiter, die Vereinsjugendleiterin, der Vereinsjugendsprecher und die Vereinsjugendsprecherin über das abgelaufene Jahr

7. In Jahren mit Generalversammlungen sind von der Jugendversammlung zu wählen.  
der Vereinsjugendleiter  
die Vereinsjugendleiterin  
der Vereinsjugendsprecher  
die Vereinsjugendsprecherin

Die Wahlversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins einberufen und geleitet. Sie ist mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung durchzuführen. Die Einladung zur Wahlversammlung hat zwei Wochen zuvor durch Aushang im Vereinskasten zu erfolgen.  
Wahlberechtigt sind Jugendliche ab vollendetem 10. Lebensjahr.

## **§ 21 Die Kassenprüfer**

1. Von der Generalversammlung sind zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Einer der Kassenprüfer soll berufliche Kenntnisse in Kassengeschäften besitzen.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle.



3. Die Kassenprüfer haben bei der Generalversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben und diesen schriftlich niederzulegen.

## § 22

### Geschäfts- und Wahlordnung für Sitzungen und Versammlungen

1. Nach Eröffnung der Versammlung erteilt der Versammlungsleiter zunächst dem Protokollführer das Wort zur Verlesung des Berichtes über die letzte Versammlung.
2. Der Versammlungsleiter gibt die Punkte der Tagesordnung, die zur Beratung und Abstimmung anstehen, in der festgesetzten Reihenfolge bekannt, es sei denn daß die Versammlung einen anderen Beschluß faßt.
3. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Mitglieder als Redner melden. Er kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen.
4. Antragsteller und Berichterstatter erhalten das Wort als erste und als letzte.
5. Dringlichkeitsanträge können nur mit Unterstützung der Mehrheit eingebracht werden.
6. Zu erledigten Anträgen erhält niemand das Wort, wenn es nicht eine 2/3 Mehrheit verlangt.
7. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter darauf aufmerksam zu machen. Verletzt er den parlamentarischen Anstand, so hat der Versammlungsleiter dies zu rügen, erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen oder das Wort zu entziehen.
8. Nachdem der Vorstand über seine zweijährige Tätigkeit berichtet und der Schatzmeister über die Kassenlage des Vereins Rechenschaft abgelegt hat, gibt einer der Kassenprüfer das Ergebnis der Kassenprüfung bekannt.
9. Wenn dazu kein Widerspruch erhoben wird, wählt die Versammlung einen Wahlausschuß. Der Vorsitzende dieses Ausschusses ist der Wahlleiter. Er sucht bei der Versammlung um Entlastung des Vorstandes nach und führt anschließend die Neuwahl durch.
10. Wahlen und Abstimmungen geschehen entweder geheim durch Stimmzettel oder durch Handaufheben.
11. **Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl gewählt.**
12. Nach der Wahl des Vorstandes übernimmt der 1. Vorsitzende den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und führt die Wahl des Organisationsleiters, des Archivars und des Ehrenrates durch.



13. Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, sind bei Wahlen und Abstimmungen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Erreicht ein Bewerber nicht die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Vorgeschlagenen mit höchster Stimmzahl statt.
14. Stimmenthaltungen bei Sachentscheidungen sind unzulässig.
15. Der Wahlausschuß hat das Wahlergebnis zu protokollieren und zu unterschreiben.

### § 23 Schlußbestimmungen

1. Sinkt die Mitgliederzahl des Vereins unter 10 herab, oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung bestimmen.
2. Über das Vereinsvermögen gibt der § 2 Auskunft.
3. Über Zweifelsfälle in der Auslegung der Satzung entscheidet der Hauptausschuß.
4. Die Neufassung der Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 14. März 1975 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
5. **Weitere** Satzungsänderungen wurden in der Generalversammlung am 25. Juli 1980 beschlossen.

*beschlossen durch  
Gen. Vers. am 14.05.99  
mit 52 Ja u. 1 Enthaltung*

*Mumm J., Schriftf.*

J. U. M. MAYER  
92334-BERCHING/0.  
EGERLANSTR. 5  
TEL/FAX 08462\*322